

Nr. 6578.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h -Berlin,  
Paul Oskar H ö c k e r -Berlin,  
Wilhelm F e o h t -Berlin,  
Walter H e e r d e -München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Märkischen  
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Reservist wider Willen „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Rechtsanwalt Dr. H o f f m a n n -  
B u r g e s .
2. als Sachverständiger des Reichswehrministeriums :  
Hauptmann J o s t .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-  
stelle Berlin vom 13. April 1933-Nr. 33 617 - wird auf  
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der den Gegenstand der Beschwerde bildende, in der Vorinstanz verbotene Bildstreifen ist eine Militärhumoreske. Der Sachverständige des Reichswehrministeriums hat zu ihr, wie folgt, Stellung genommen :

Er lehne Militärhumoresken, deren eine ganze Anzahl von den Filmprüfstellen zugelassen worden seien, durchaus nicht grundsätzlich ab. Der vorliegende Bildstreifen sei jedoch in der Kette dieser Filmart das tiefstehendste Erzeugnis und erwecke den Eindruck, Typen, wie die dargestellten seien in der alten Wehrmacht möglich gewesen. Durch diese Typisierung werde das Ansehen nicht nur der früheren, sondern auch der jetzigen Wehrmacht in einem Mass herabgewürdigt, dass der Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates erfüllt sei.

Die Oberprüfstelle ist der Feststellung des Sachverständigen in vollem Umfang beigetreten und hat die auf ein Verbot des Bildstreifens lautende Vorentscheidung, die frei von Rechtsirrtum ist, bestätigt.

II. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.

